

§ 1

Das Schöffenwahlgesetz findet bis auf weiteres nur Anwendung auf die für die Strafrechtspflege benötigten Schöffen einschließlich Jugendschöffen und die Geschworenen.

§ 2

Das Recht, nach § 1 Abs. 1 des Schöffenwahlgesetzes Schöffen und Geschworene für die Amtsgerichte und Landgerichte vorzuschlagen, steht außer den politischen Parteien folgenden demokratischen Organisationen zu:

1. dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,
2. der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
3. dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands.

§ 3

(1) Das Recht, Jugendschöffen (§ 20 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 - RGBl. I S. 125 -) vorzuschlagen, steht zu:

1. der Freien Deutschen Jugend,
2. den politischen Parteien und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

(2) Die zu 1 und 2 genannten Vorschlagsberechtigten sollen sich vor Weiterleitung ihrer Vorschläge (§ 7 Abs. 3 dieser Verordnung) mit dem zuständigen Jugendamt über die Eignung der vorgeschlagenen Personen zum Amt eines Jugendschöffen beraten.

(3) § 2 Abs. 3 der Thüringer Ausführungsverordnung zum Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 125) vom 5. Januar 1924 (Ges.-S. 1924 S. 29) wird aufgehoben.

(4) Die Vorschriften des Schöffenwahlgesetzes und dieser Verordnung gelten im übrigen auch für die Jugendschöffen.

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Parteien und Organisationen können auch solche Schöffen und Geschworenen vorschlagen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen.